



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

EXPORTRISIKOGARANTIE

Deckung von Stück- und Umsatzlizenzen  
 MERKBLATT UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

---

1. Voraussetzungen

Garantien werden nur gewährt für die Hingabe von Lizenzen an Entwicklungsländer. \*)

2. Termine für die Gesuchseinreichung

Garantiesuche für Lizenzverträge sind einzureichen:

- a mit Deckung der Risiken vor der Leistung des Lizenzgebers:  
spätestens im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses;
- b ohne Deckung der Risiken vor der Leistung des Lizenzgebers  
können die Gesuche eingereicht werden:
  - für Verträge, bei denen fortlaufende Beratung und/oder  
ergänzende Leistungen des Lizenzgebers vorgesehen sind:  
jederzeit, spätestens aber vor Beginn der ersten für die  
Garantie massgeblichen Abrechnungsperiode. Bedingung ist,  
dass auf früheren Fälligkeiten keine Zahlungs- oder  
Transferrückstände bestehen.
  - für Verträge ohne fortlaufende Beratung:  
vor Beginn der Leistung des Lizenzgebers.

3. Dauer der Garantie

Die Garantie wird höchstens für fünf Jahre ab Beginn der ersten für die Garantie massgeblichen Abrechnungsperiode gewährt. Vor Ablauf der Verfügung kann eine neue Garantie nachgesucht werden.

\*) Die Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie gibt darüber Auskunft, welche Länder unter diesen Begriff fallen.

4. Gedeckt sind alle Risiken gemäss Gesetz vom 26. September 1958 und Vollziehungsverordnung vom 15. Januar 1969 über die Exportrisikogarantie, wobei folgendes zu beachten ist:
- 

A. Währungsrisiken

- a Lautet die garantierte Forderung auf Fremdwährung, so ist das Kursrisiko erst vom gleichen Tag des der Fälligkeit der Forderung folgenden Monats an gedeckt. Voraussetzung ist der vom Lizenzgeber zu erbringende Nachweis, dass der Lizenznehmer alle für die Ueberweisung erforderlichen Schritte unternommen hat. Für die Berechnung des Verlustes wird vom Kurs ein Monat nach der jeweiligen Fälligkeit ausgegangen. In der Garantieverfügung kann eine längere Frist festgelegt werden.
- b Lautet die garantierte Forderung auf Schweizerfranken, so ist das Risiko, nicht den vollen Schweizerfrankenbetrag zu erhalten, nur gedeckt, wenn der Einzahlung im Lande des Lizenznehmers nach der dortigen Gesetzgebung schuldbefreiende Wirkung zukommt und zusätzliche Ueberweisungen unzulässig sind.

B. Verhinderung der Ausnützung einer Lizenz aus politischen Gründen

Der Schaden, der daraus entsteht, dass eine Lizenz aus politischen Gründen nicht oder nur teilweise ausgenützt werden kann, wird durch die Exportrisikogarantie nicht gedeckt. Immerhin ist ein nachgewiesener Schaden aus direkten Kosten bei Garantien mit Deckung der Risiken vor der Lizenzleistung gedeckt, wenn dieser zum Beispiel entsteht, weil die Anfertigung von Zeichnungen und Plänen, Ausbildung von Personal des Lizenznehmers etc. nicht voll entschädigt werden.

5. Steuern und Abgaben

Das Risiko der Verminderung der Lizenzeinnahmen infolge von Steuern und andern Abgaben im Lande des Lizenznehmers ist durch die Garantie nicht gedeckt.

6. Gebühren

Die Zeitzuschläge werden im Falle von Ziffer 2, Buchstabe a vom Vertragsabschluss bis zur letzten für die Garantie massgeblichen Fälligkeit berechnet, im Falle von Ziffer 2, Buchstabe b vom Beginn der ersten für die Garantie massgeblichen Abrechnungsperiode bis zur letzten massgeblichen Fälligkeit.

- 3 -

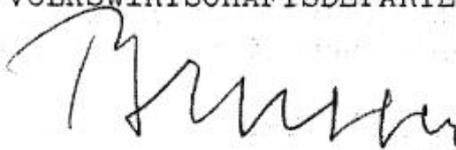
Wird ein Lizenzvertrag nicht oder nicht ganz abgewickelt, so hat der Garantiennehmer für die nicht entstandene Forderung Anspruch auf Rückvergütung der entsprechenden Grundgebühr und der Zeitzuschläge.

Uebersteigen die Lizenzforderungen den der Garantie unterstellten Betrag, so ist der Mehrbetrag nur gedeckt, wenn ein entsprechendes Gesuch bewilligt und die entsprechende Gebühr bezahlt worden ist.

-----

Pauschallizenzen werden sinngemäss wie Warenlieferungen behandelt.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Bern, den 6. September 1973